

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.), Master
Hochschule: Universität Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss nachweisen, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit von zwei Semestern studierbar ist. Alternativ ist die Regelstudienzeit unter Beachtung der Vorgaben von § 3 Abs. 2 Satz 4 StAkkrVO so anzupassen, dass sie dem tatsächlichen Studienverlauf entspricht. (§ 12 Abs. 5 Satz 1 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Begründung der Auflage: Die Regelstudienzeit des Vollzeitpräsenzstudiengangs beträgt laut § 4 der Prüfungsordnung, dem Selbstbericht (Deckblatt und S. 2), dem Akkreditierungsbericht (S. 3) und dem Eintrag in den Stammdaten in der Datenbank des Akkreditierungsrates zwei Semester. Dem widerspricht die Darstellung des Studienverlaufs im für den Track "Adelaide/Mannheim" beigefügten

"Study Plan" (Anlage 42; für den Track "Mannheim" lag kein Study Plan vor). Nach diesem idealtypischen "Study Plan" umfasst der Studiengang drei Semester á 20 ECTS-Punkte, wobei das dritte Semester zum Abfassen der Abschlussarbeit verwendet wird. Diese Diskrepanz wird im Akkreditierungsbericht nicht problematisiert. Nach § 12 Abs. 5 StAkkrVO ist die Studierbarkeit in der von der Hochschule festgelegten Regelstudienzeit zu gewährleisten, was im vorliegenden Fall nicht hinreichend validiert wurde. Wenn es das Landesrecht vorsieht, steht es der Hochschule selbstverständlich frei, bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung die Regelstudienzeit auf drei Semester zu verlängern (§ 3 Abs. 2 StAkkrVO); dies müsste aber in den Studiengangsunterlagen verankert werden.

Da der Akkreditierungsrat mit dieser Auflage wesentlich von der gutachterlichen Empfehlung abzuweichen beabsichtigte, gab er der Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 StAkkrVO die Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinem vorläufigen Beschluss vom 21.11.2019.

Die Hochschule hat mit Datum vom 17.01.2020 eine Stellungnahme eingereicht. Diese erfolgte fristgerecht, da die Hochschule eine Fristverlängerung bis zu diesem Datum erhalten hatte. Die Stellungnahme der Hochschule rechtfertigt jedoch keine abweichende Entscheidung des Akkreditierungsrates.

Die Hochschule legt dar, dass im Fall, dass die Studierenden beide Semester in Mannheim studieren, die Studierbarkeit in der ausgewiesenen Regelstudienzeit von zwei Semestern gegeben ist. Die Hochschule verweist dazu darauf, dass 93 % der Studierenden das Studium in der Regelstudienzeit abschließen und dass auch Evaluationen die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit von zwei Semestern bestätigten. Die Ausführungen sind plausibel, allerdings hat die Hochschule für diese Variante keinen Studienverlaufsplan beigefügt.

Die Studierenden, die ein Semester in Adelaide verbringen, studieren dagegen laut Ausführungen der Hochschule in der Stellungnahme in der Regel drei Semester. Die Begründung der Hochschule, wonach dies aus der australischen Bildungskultur und der Struktur der Gastuniversität resultiere, die die wenigen Studierenden, die nach Adelaide gingen, bewusst wählten, und auf die die Universität Mannheim keinen Einfluss habe, ist zwar nachvollziehbar, heilt aber nicht die mit der Auflage adressierte Problematik: Die Hochschule muss gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 StAkkrVO sicherstellen, dass der Studiengang *regelmäßig* in der in der Prüfungsordnung verankerten Regelstudienzeit absolviert werden kann. Wenn dies, wie im vorliegenden Fall, für eine Variante strukturell nicht möglich ist, muss die Hochschule darauf reagieren. Wenn die strukturellen Ursachen, vielleicht aus plausiblen Gründen, nicht beseitigt werden können, wäre die Festlegung einer für die betreffende Variante abweichenden Regelstudienzeit eine Alternative. Dies ist nach § 3 Abs. 2 StAkkrVO nicht unzulässig. Ein solcher Schritt erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und der Herstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs geboten (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO). Der Akkreditierungsrat hält insofern an der avisierten Auflage fest.

Zur Streichung der zunächst vorgesehenen Auflage zu Modulprüfungen:

Die zunächst vom Akkreditierungsrat in seinem vorläufigen Beschluss vom 21.11.2019 beabsichtigte zusätzliche Auflage, wonach die Prüfungen an der Hochschule modulbezogen und kompetenzorientiert auszugestalten sind und ggf. vorgesehene Modulteilprüfungen hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu

begründen sind, wird auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule nicht ausgesprochen.

Die Gutachtergruppe kam zu dem Schluss, dass die Prüfungen und Prüfungsarten modulbezogen sowie kompetenzorientiert seien und eine aussagekräftige Überprüfbarkeit der Lernergebnisse, die der Fachkultur angemessen sei, ermöglichten. Die Modulteilprüfungen seien didaktisch begründet und trügen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechende Überprüfung der erreichten Kompetenzziele der Veranstaltungen in dem Modul Rechnung (siehe Akkreditierungsbericht, S. 45).

Diese Bewertung war zunächst aus Sicht des Akkreditierungsrats nicht nachvollziehbar. Die Prüfungsleistungen waren im "Intensive Module" und im "Elective Module" entgegen der Vorgaben von § 12 Abs. 4 Lehrveranstaltungs- und nicht modulbezogen. Zum "Compulsory Module" waren die Angaben widersprüchlich. Im Selbstbericht (S. 31) und im Akkreditierungsbericht (S. 45) entstand der Eindruck, dass eine modulbezogene Prüfung stattfindet. Im Modulhandbuch (Anlage 09, S. 7) waren jedoch auch für dieses Modul vier Teilprüfungen ausgewiesen. Eine i.S. von § 12 Abs. 5 StAkkVO adäquate didaktische Begründung dieser Teilprüfungsleistungen fand sich entgegen der Aussage der Gutachterinnen und Gutachter weder im Selbstevaluations- noch im Akkreditierungsbericht.

Die Hochschule begründet in der oben genannten Stellungnahme nun jedoch nachvollziehbar die didaktische Sinnhaftigkeit der in den Modulen vorgesehenen Teilprüfungen. Insbesondere verweist die Hochschule darauf, dass sich das Erreichen der Kompetenzziele in kursspezifischen Prüfungen konkreter nachweisen lasse und dass bei einer Vermischung von Fachgebieten die Komplexität von Prüfungen exponentiell wachse. Auch hätten die Studierenden die Teilprüfungen in der Vergangenheit stets positiv bewertet. Deshalb kann die Auflage fallen gelassen werden.

Zur Streichung der zunächst vorgesehenen Auflage zum Studiengangprofil:

Die zunächst vom Akkreditierungsrat in seinem vorläufigen Beschluss vom 21.11.2019 beabsichtigte zusätzliche weitere Auflage, wonach die Hochschule begründet festlegen sollte, ob der Studiengang über ein konsekutives oder weiterbildendes Profil verfügt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 StAkkVO) und die in der StAkkVO für das jeweilige Profil geregelten inhaltlichen und formalen Anforderungen erfüllen müsse, wird auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule nicht ausgesprochen.

Der Studiengang ist laut Deckblatt und S. 2 im Selbstbericht als "nicht konsekutiv" ausgewiesen. Es wird der Abschlussgrad "Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)" verliehen, der, je nachdem ob die Studierenden nur in Mannheim oder zudem in Adelaide studieren, mit dem Zusatz "(Mannheim / Adelaide)" bzw. "(Mannheim)" versehen wird. Da der Studienbetrieb bereits 1998 aufgenommen worden sei, so die Einschätzung der Gutachtergruppe, eine Festlegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 StAkkVO, ob der Masterstudiengang als konsekutiv oder weiterbildend definiert wird, nicht erforderlich. Im Zuge der Begehung sei sein Profil als eher weiterbildend festgestellt worden (siehe Akkreditierungsbericht, S. 16). Die Abweichung von den Abschlussbezeichnungen gemäß § 6 Abs. 2 StAkkVO werde, so die Gutachtergruppe (vgl. S. 18 des Akkreditierungsberichts) durch das besondere Profil des Studiengangs begründet.

Der Akkreditierungsrat teilte diese Einschätzungen der Gutachtergruppe zunächst nicht, da, so der vorläufige Beschluss des Akkreditierungsrates, nach § 4 Abs. 2 StAkkVO jeder Masterstudiengang verpflichtend entweder dem Profil "konsekutiv" oder "weiterbildend" zuzuordnen sei. Eine Möglichkeit, weitere Profile auszuwählen, bestehe nicht. Auch seien mit der Profilzuordnung Vorgaben für die

Ausgestaltung des Studiengangs und zur Abschlussbezeichnung verbunden. Dies sei im Fall des zur Reakkreditierung beantragten Masterstudiengangs nicht überprüft worden.

Die Hochschule begründet in der oben genannten Stellungnahme nun jedoch nachvollziehbar, dass die Wahl eines der Profile "konsekutiv" oder "weiterbildend" wegen einer Übergangsvorschrift zum Studiengebührenabschaffungsgesetz nicht erforderlich ist, da der M.C.B.L. Studiengang vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes eingerichtet worden ist und nach Art. 11 § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes Bestandsschutz genießt. Nach dieser Regelung gilt § 13 Abs. 1 LHGebG aF. für postgraduale Studiengänge im Sinne dieser Vorschrift weiter. Demnach dürften Hochschulen für postgraduale Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge gem. § 29 Abs. 4 LHG sind, weiter Studiengebühren erheben. Hieraus lässt sich ableiten, dass solche Studiengänge – darunter auch der M.C.B.L.-Studiengang – als nicht konsekutive Studiengänge weiter betrieben werden dürfen. Hierfür spricht auch die Begründung des Gesetzes (Landtag BW, Drs. 15/902, S. 22). Demnach dürfen die Hochschulen für zuvor eingerichtete nicht-konsekutive Masterstudiengänge, die nicht weiterbildend sind, weiterhin Gebühren verlangen und folglich als solche weiter betreiben. Der Zweck dieser Regelung wird ausdrücklich als „umfassender (zeitlich unbefristeter) Bestandsschutz“ beschrieben (S. 44).

Zwar geht die Hochschule nicht gesondert auf die Zulässigkeit der Abweichung der Abschlussbezeichnung von § 6 Abs. 2 StAkkrVO ein. Diese Abweichung ist jedoch vom genannten Bestandsschutz ebenfalls erfasst.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Da mittels § 10 und § 16 StAkkrVO die Kriterien des "European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes" (European Approach) in die deutsche Rechtsordnung integriert werden, hier jedoch keine Anerkennung einer nach dem European Approach erfolgten Begutachtung (gemäß § 33 StAkkrVO) erstrebt wird, bedarf er keiner Bewertung von § 10 und § 16 StAkkrVO.
2. Folgt man dem Akkreditierungsbericht, soll der bisherige Joint-Degree kurzfristig zu einem Double-Degree umstrukturiert werden (S. 21 Akkreditierungsbericht). Hierbei handelt es sich um eine gemäß § 28 StAkkrVO genehmigungspflichtige wesentliche Änderung.